

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2002/6/28 B305/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2002

Index

60 Arbeitsrecht

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

AKG 1992 §10 Abs2 Z1 lita

Geschäftseinteilung des Amtes der Oö LReg. LGBI 59/1998

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Nichtzugehörigkeit zur Arbeiterkammer durch Feststellung der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers als Dienstnehmer der Landesbaudirektion beim Amt der Oö Landesregierung; Landesbaudirektion als Untergliederung des Amtes der Landesregierung keine selbständige Dienststelle im Sinne des Arbeiterkammergegesetzes

Rechtssatz

Der für das Amt der Oö Landesregierung geschaffene organisatorische Rahmen enthält keine Anhaltspunkte dafür, daß die Landesbaudirektion sich durch größere Selbständigkeit von anderen Untergliederungen dieser Dienststelle abheben würde (eine "Nachordnung" der Abteilungsgruppe kommt schon begrifflich nicht in Betracht) oder die Abteilungen (Abteilungsgruppen) nur mehr oder weniger lose im Amt der Landesregierung zusammengefaßt wären. Er läßt vielmehr im Gegenteil das Bestreben erkennen, den Hilfsapparat der Landesregierung vorbehaltlich hier nicht näher zu untersuchender Außenstellen einheitlich zu organisieren, und in dieses Bild fügt sich die Angliederung der Baurechtsabteilung (unter Wahrung ihrer fachlichen Selbständigkeit) zwecks Koordinierung ihrer Tätigkeit mit den anderen Abteilungen der Landesbaudirektion zwanglos ein.

Die für jede Untergliederung einer Dienststelle charakteristische relative Selbständigkeit der Aufgabenbesorgung ist daher nicht zureichend organisatorisch verfestigt, um als eigene Dienststelle im Sinne der Verfassungsbestimmung des §10 Abs1 Z2 lita AKG 1992 zu gelten.

Der Beschwerdeführer gehört somit einer Dienststelle (dem Amt der Oö Landesregierung) an, die in Vollziehung der Gesetze tätig ist.

Entscheidungstexte

- B 305/00
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.06.2002 B 305/00

Schlagworte

Arbeiterkammern Mitgliedschaft, Landesregierung Amt der

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B305.2000

Dokumentnummer

JFR_09979372_00B00305_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at